

RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

StVO 1960 §52 lit a Z13b;

StVO 1960 §62 Abs1;

StVO 1960 §62 Abs3;

Rechtssatz

So wie das "Heranschaffen" von Waren zu den erlaubten Tätigkeiten gehört (Hinweis E 15.6.1965, 1924/64), ist zwar auch das "Wegschaffen" von Waren dazu zu zählen (Hinweis zum erforderlichen räumlichen Naheverhältnis zur Ladezone E 29.9.1993, 93/02/0115). Damit ist für den Beschuldigten jedoch nichts gewonnen, weil jedenfalls ein längere Zeit in Anspruch nehmendes "Zuwarten" auf Übernahme der Ware (hier: der Flaschen) mit der erwähnten Zweckgebundenheit nicht mehr in Einklang zu bringen ist und daher auch nicht mehr als Ladetätigkeit gewertet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020159.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at